

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
aufsicht@bag.admin.ch
GEVER@bag.admin.ch

Bern, 07. Juli 2026

Vernehmlassung 2026/20 –

Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

Stellungnahme von Brava – ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme basiert auf der Expertise und den langjährigen Erfahrungen von Brava – ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz zum Thema Geschlechtsbezogene Gewalt. Sie entstand im Austausch mit dem Netzwerk Istanbul Konvention – ein Netzwerk von über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Das Netzwerk vereint die unterschiedlichste Expertise und Erfahrungen. Die Zusammenarbeit ermöglicht einen intersektionalen und ganzheitlichen Blickwinkel auf die Änderung.

Allgemeine Bemerkungen

Brava begrüsst und unterstützt die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung. Die Vorlage schliesst eine wichtige Schutz- und Versorgungslücke für Betroffene sexualisierter Gewalt und stellt einen bedeutsamen Schritt hin zu einer einheitlichen sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Betroffenen dar.

Nach aktuellem Recht kann es vorkommen, dass gesundheitliche Folgen einer Vergewaltigung oder eines sexuellen Übergriffs nicht von der Unfallversicherung übernommen werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen des Unfallbegriffs nicht erfüllt sind. Einen Unfall bedeutet gemäss dem Bundesgericht ein Schreckereignis, das in der unmittelbaren Gegenwart der Person stattfindet und von dieser Person bewusst wahrgenommen wird (Urteil 8C 548/2023). So werden Betroffene, die aufgrund von Bewusstlosigkeit, Urteils- oder Widerstandsunfähigkeit oder aufgrund der chemischen Unterwerfung den Übergriff nicht unmittelbar wahrnehmen konnten ausgeschlossen.

Diese Rechtsprechung führt zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Betroffenen. Die Unterstützung, die Betroffene nach einer sexuellen Nötigung, einem sexuellen Übergriff oder nach einer Vergewaltigung erhalten, darf nicht davon abhängen, welche Mittel eine Tatperson nutzt. Zudem darf Betroffenen nicht zum Nachteil ausgelegt werden, wie sie auf ein solches Ereignis reagieren. Zudem darf die Tatsache, dass Betroffene während einer Tat bewusstlos werden oder dissoziieren, nicht zu einer Schlechterstellung führen.

Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung trägt diesem Problem Rechnung. Sie stellt sicher, dass Gesundheitsschäden infolge sexueller Übergriffe, sexueller Nötigung oder Vergewaltigung unabhängig vom Bewusstseinszustand oder der Widerstandsfähigkeit der betroffenen Person von der Unfallversicherung übernommen werden. Damit wird eine Schlechterstellung von Betroffenen, die während der Tat betäubt, bewusstlos oder urteils- bzw. widerstandsunfähig waren, gegenüber anderen Betroffenen sexualisierter Gewalt verhindert.

Die Änderung hat für Betroffene konkrete praktische Bedeutung. Wird ein entsprechender Gesundheitsschaden von der Unfallversicherung übernommen, können Betroffene den Leistungskatalog des UVG in Anspruch nehmen, insbesondere Pflegeleistungen, Kostenrückerstattungen sowie Geldleistungen wie Taggelder zum Ausgleich eines Erwerbsausfalls.

Istanbul-Konvention und Praxisperspektive

Die Änderung steht im Einklang mit den Verpflichtungen der Schweiz aus der Istanbul-Konvention. Artikel 20 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, Betroffenen Zugang zu allgemeinen Unterstützungsdiensten zu sichern, u.a. im Bereich Gesundheit, soziale Dienste und finanzielle Unterstützung. Artikel 25 der Istanbul Konvention verlangt insbesondere spezialisierte, angemessene Unterstützung für Betroffene sexualisierter Gewalt. Dazu gehören medizinische und psychosoziale Unterstützung. Die geplante Änderung

verbessert genau diesen Zugang, weil Betroffene nach Vergewaltigung oder sexuellem Übergriff nicht mehr schlechter gestellt werden, wenn sie betäubt oder bewusstlos waren als andere Betroffene.

Besonders wichtig ist die vorgeschlagene Änderung für Betroffene, die aufgrund ihrer Lebenssituation, ihres Aufenthaltstitels, ihres Alters, einer Behinderung, psychischer Belastungen, Abhängigkeiten oder anderer Vulnerabilitäten bereits erschwerten Zugang zu Schutz, Unterstützung und Recht haben.

Die vorgeschlagene Änderung ist deshalb nicht nur eine sozialversicherungsrechtliche Präzisierung, sondern auch eine notwendige Anpassung an die Lebensrealitäten von Betroffenen sexualisierter Gewalt. Sie verhindert zusätzliche Hürden für Betroffene und reduziert das Risiko, dass sie sich im Kontakt mit Versicherungen erneut erklären und beweisen müssen. Dies muss auch in Anbetracht der sehr hohen Dunkelfeldziffer betreffend sexualisierter Gewalt Beachtung finden ([Amnesty International Schweiz, 2019](#)). Viele Betroffene erstatten keine Anzeige oder wenden sich erst spät an Unterstützungsstellen. Umso wichtiger ist, dass der Zugang zu geeigneten Hilfeleistungen nicht zusätzlich erschwert wird.

Begrifflichkeit «Unfall»

Gleichzeitig ist aus Sicht von Brava festzuhalten, dass Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexuelle Übergriffe keine „Unfälle“ im Alltagssprachlichen Sinn sind. Es handelt sich um schwere Formen sexualisierter Gewalt und um vorsätzlich begangene Straftaten. Die sozialversicherungsrechtliche Einordnung über das UVG darf deshalb nicht dazu führen, dass die Verantwortung der Täterschaft sprachlich oder politisch relativiert wird. Entscheidend ist, dass die Änderung als pragmatische Korrektur einer bestehenden Versorgungslücke verstanden wird: Betroffene sollen unabhängig von der rechtlichen Einordnung des Ereignisses rasch und umfassend Zugang zu den notwendigen Leistungen erhalten.

Abschliessend

Aus Sicht von Brava ist die Vorlage deshalb ausdrücklich zu begrüßen. Sie ist ein notwendiger Schritt zur Stärkung der Rechte von Betroffenen sexualisierter Gewalt. Gleichzeitig ersetzt sie nicht den weitergehenden Handlungsbedarf beim Schutz, bei der Unterstützung und bei der finanziellen Absicherung von Betroffenen Geschlechtsbezogener Gewalt.

Deshalb sollte die Formulierung wie vorgeschlagen angepasst werden:

Art. 6 Abs. 3

Sie erbringt ihre Leistungen ausserdem:

a. für Schädigungen, die dem Verunfallten bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Art. 10);

b. für Gesundheitsschäden infolge sexuellen Übergriffs, sexueller Nötigung oder Vergewaltigung.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen,

Alexandra Gnägi

Alexandra Gnägi
Verantwortliche Politische Arbeit
076 522 38 79
alexandra.gnaegi@brava-ngo.ch